

Ehrenamt

Übungsleiterfreibetrag

Der sog. Übungsleiterfreibetrag wird von 3.000 Euro auf 3.300 Euro im Jahr angehoben. Er wird gewährt für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten beispielsweise als Übungsleiter oder Ausbilder bei einem gemeinnützigen Verein, bei der Kirche oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Ehrenamtspauschale

Der sog. Ehrenamtsfreibetrag wird von 840 Euro auf 960 Euro im Jahr erhöht. Er wird Steuerzahlern gewährt, die ehrenamtlich nebenberuflich in einem gemeinnützigen oder mildtätigen Verein oder im kirchlichen Bereich tätig sind. Der Freibetrag kann für solche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, bei denen der Übungsleiterfreibetrag nicht zur Anwendung kommt. Damit ist der Freibetrag z.B. für Vorstandsmitglieder, Vereinskassierer oder für einen Geräte- oder Platzwart bei Sportvereinen anwendbar.